

GI Themenabend „Alles nur geklaut?“

Softwareplagiate



Dr. Oliver Stiemerling*
Diplom-Informatiker

ecambria systems GmbH
Herzogenrather Str. 11
50933 Köln

Tel +49 (0) 221 595527-0

Fax +49 (0) 221 595527-5

os@ecambria-experts.com

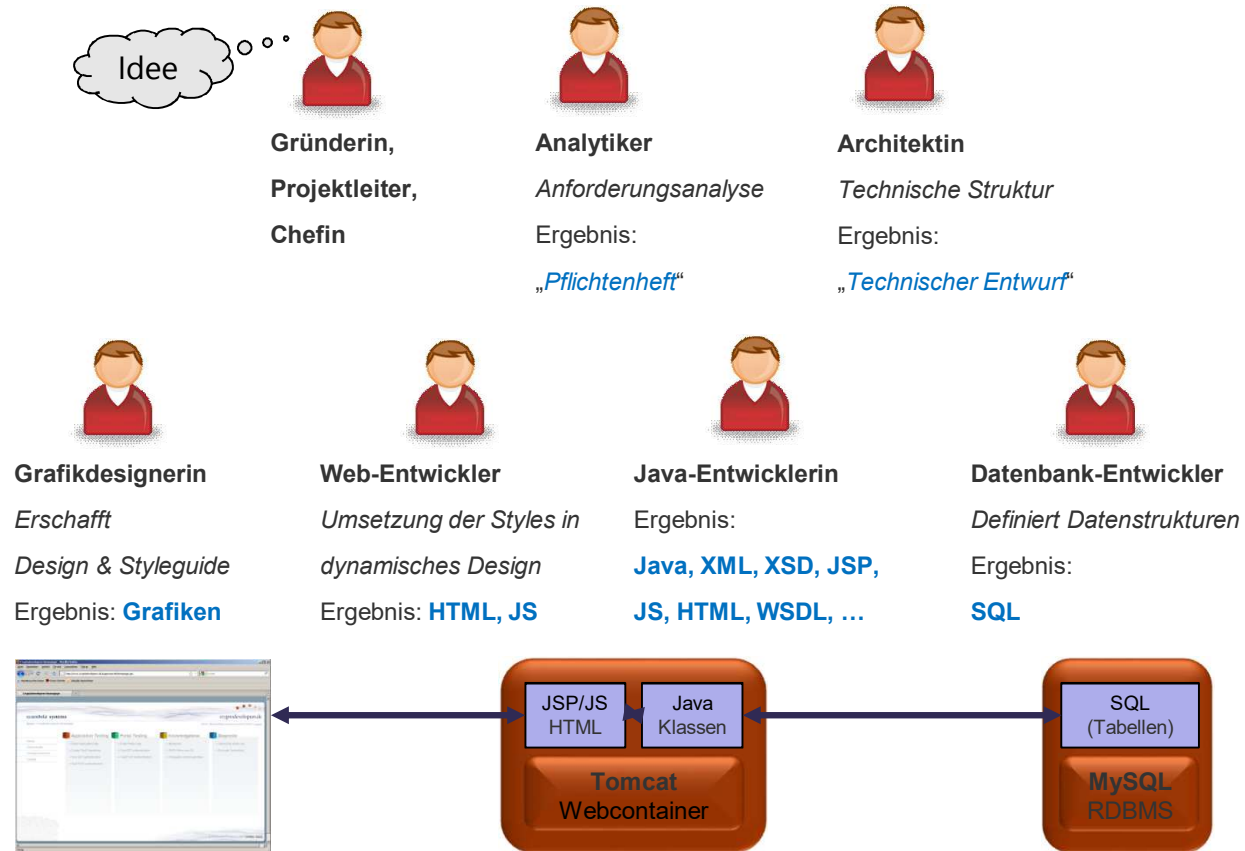
<http://www.ecambria-experts.com>

* von der IHK Köln öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Systeme und Anwendungen der Informationsverarbeitung

Inhalt

- Motivation: Wem gehört die Software in einem Startup?
- Wann sind Computerprogramme überhaupt geschützt?
- Wie kommt man an den vermeintlich kopieren Quellcode, wenn das Plagiat nur im Binärcode verkauft wird?
- Wie erkennt man Softwareplagiate?

An der Entwicklung von Software sind häufig viele Personen beteiligt



Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt, wenn sie die eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers sind. Sie müssen weder qualitativ hochwertig noch schön sein.

- Zunächst: Ein Computerprogramm ist kein physischer Gegenstand – der USB-Stick, auf dem es gespeichert ist, aber schon.
- Konsequenz: Bei Software werden andere Gesetze angewandt, als wenn es um Autos oder Kühlschränke geht...
- Insbesondere spielt das Urheberrecht (UrhG) eine wichtige Rolle:

§ 69a Gegenstand des Schutzes

(1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.
(2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.
(3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

- Die Idee eines Computerprogramms und ihre Beschreibung z.B. als reines Fachkonzept ist per se nicht als Computerprogramm schutzfähig (kann aber ein Betriebsgeheimnis oder Textwerk sein).
- Auch schlechte und unschöne Programme sind schutzfähig. Es kommt nicht auf die Eleganz an... nur auf die eigene geistige Leistung.

Der Urheber oder die Urheberin einer Software hat eine mächtige Position (außer er/sie ist Arbeitnehmer/in...)

- Urheberrechtsverletzungen haben gravierende Konsequenzen:

§ 108a Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 106 bis 108 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 101a

Anspruch auf Vorlage und Besichtigung

(1) ¹Wer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Vorlage einer Urkunde oder Besichtigung einer Sache in Anspruch genommen werden, die sich in seiner Verfügungsgewalt befindet, wenn dies zur Begründung von dessen Ansprüchen erforderlich ist. ²Besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung, erstreckt sich der Anspruch auch auf die Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen. ³Soweit der vermeintliche Verletzer geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz zu gewährleisten.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(3) ¹Die Verpflichtung zur Vorlage einer Urkunde oder zur Duldung der Besichtigung einer Sache kann im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden. ²Das Gericht trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten. ³Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die einstweilige Verfügung ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen wird.

(4) § 811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 101 Abs. 8 gelten entsprechend.

(5) Wenn keine Verletzung vorlag oder drohte, kann der vermeintliche Verletzer von demjenigen, der die Vorlage oder Besichtigung nach Absatz 1 begehrt hat, den Ersatz des ihm durch das Begehren entstandenen Schadens verlangen.

Häufige Gutachtenfrage: Enthält Quellcode A Anteile von Quellcode B?

- Vorgehensweise: Suche nach „Clones“ bestimmter Größe (z.B. ≥ 50 Tokens)
- Zweckentfremdung spezieller Werkzeuge zur Codequalität
- Ergebnis der automatischen Kontrolle: Liste von „Clones“ mit Datei und Größe
- Manuelle Prüfung: Kann das Zufall oder geringer Gestaltungsspielraum sein?
 - Code-Teile, die Schnittstellen ansprechen sind häufig gleich (kopiert aus Anleitung der Schnittstelle)
 - Code-Teile, die standardisierte Datenobjekte erzeugen, sind auch häufig gleich
 - Standardalgorithmen sind auch häufig gleich (da aus Vorlage kopiert)
 - Open-Source Fremdbibliotheken (JavaScript-Libs wie jquery...)
- Ggf. automatischer Vergleich „verdächtiger“ Dateien, um „near-miss“ Clones zu entdecken (Resultat: ähnlich Word-Überarbeiten-Modus)
- Zweifelsfälle sind selten: Entweder es wurde offensichtlich sehr viel kopiert oder gar nichts bzw. es ist nur noch aus Zufall eine Klasse des Urhebers im Repository.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?